

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Stadtentwicklungsausschusses		
X	des Hauptausschusses		
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Seniorenbeirat: nein

Vertrag über die Aufstellung der 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Bereich zwischen Eichholzweg im Süden und Aktiv-Hus im Norden)

A) SACHVERHALT

In ihrer Sitzung am 13.12.2018 beschloss die Stadtvertretung die Aufstellung der 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Bereich zwischen Eichholzweg im Süden und Aktiv-Hus im Norden).

Gemäß Punkt 5 des Beschlusses ist mit dem Vorhabenträger eine Vereinbarung zu schließen, die die Stadt kostenfrei hält.

B) STELLUNGNAHME

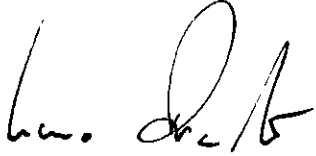
Eine Ausfertigung des Vertragsentwurfs für die Aufstellung der 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Bereich zwischen Eichholzweg im Süden und Aktiv-Hus im Norden) ist zur Kenntnis und Beratung beigefügt.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Aufgrund des beigefügten Vertragsentwurfs entstehen der Stadt keine Kosten.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Dem vorgelegten Vertragsentwurf für die Aufstellung der 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Bereich zwischen Eichholzweg im Süden und Aktiv-Hus im Norden) wird zugestimmt.



(Kuno Brandt)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	B.O. SA
Amtsleiterin / Amtsleiter	15/12/18
Büroleitender Beamter	15/12/18

Vertrag

über die Aufstellung der 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr 12

(Bereich zwischen Eichholzweg im Süden und Aktiv-Hus im Norden)

zwischen der Stadt Heiligenhafen, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend *Stadt* genannt -

und

der Dünenlandschaft Grundstücksgesellschaft mbH, Steinwarder 15, 23774 Heiligenhafen,
vertreten durch den Geschäftsführer Hans-J. Bünning,

- nachstehend *Bauherrin* genannt -

wird zur Aufstellung der 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Bereich zwischen Eichholzweg im Süden und Aktiv-Hus im Norden)

nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Bauherrin beabsichtigt die Errichtung eines Freizeitzentrums mit bis zu 9 Vollgeschossen für Ferienwohnungen, Gastronomie Freizeitgestaltung und Läden. Eine entscheidende Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer entsprechenden rechtskräftigen Bebauungsplanänderung.

Die Stadt wird deshalb nach Abschluss dieses Vertrages mit dem Planaufstellungsverfahren für die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für diesen Bereich beginnen. Die Bauherrin beauftragt im Einvernehmen mit der Stadt ein Architekturbüro mit der Aufstellung dieser Bauleitplanung.

Die Planungshoheit obliegt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Stadt.

§ 2

Die Kosten für die Bebauungsplanänderung, evtl. Gutachten und ggf. Folgekosten (Ausgleichsflächen, Ersatzmaßnahmen u. ä.) werden von der Bauherrin in voller Höhe getragen. Evtl. erforderlichen Maßnahmen aus den Gutachten sind entsprechend umzusetzen.

Die Bauherrin übernimmt die Verwaltungskosten oder sonstigen Aufwendungen, die der Stadt durch diese städtebauliche Maßnahme entstehen und die Voraussetzung für die geplanten Vorhaben sind, im Rahmen einer Pauschale von 900,00 € pro Bauleitplan. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt fällig.

Sollte das Bauleitplanverfahren aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht zum Abschluss gebracht werden, hat die Bauherrin trotzdem alle bis dahin entstandenen Kosten zu begleichen, ggf. auch die evtl. Kosten für die Aufhebung dieser Bauleitplanung.

§ 3

Der Bauherrin ist bekannt, dass die Stromversorgung im Bereich der Stadt von der Schleswig-Holstein Netz AG und die Wasserversorgung, Müll- und Schmutzwasserbeseitigung sowie Gasversorgung vom Zweckverband Ostholstein, Sierksdorf, durchgeführt werden. Sie wird wegen der Stromversorgung unmittelbar mit der Schleswig-Holstein Netz AG und wegen der Wasserversorgung, Gasversorgung, Müll- und Schmutzwasserbeseitigung mit dem Zweckverband Ostholstein die erforderlichen Verträge abschließen.

§ 4

Zur Begründung dieses Vertrages nehmen die Vertragsparteien Bezug auf § 124 BauGB in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 Ziffer 10 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, BGBl. I S. 466 ff.). Aus dieser gesetzlichen Vorschrift ergibt sich, dass § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB nicht anzuwenden ist.

Die Bauherrin übernimmt mithin die sich aus diesem Vertrag ergebenden Kosten vollständig und ohne Beteiligung der Stadt.

§ 5

Ohne Zustimmung der Stadt darf die Bauherrin ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht auf andere Personen übertragen.

§ 6

Die Bauherrin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem evtl. Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Die heutige Bauherrin haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einer etwaigen Rechtsnachfolge, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

§ 7

Die Erklärungen in diesem Vertrag für die Stadt werden vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stadtvertretung gegeben.

§ 8

Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Bauherrin erhalten je eine Ausfertigung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Heiligenhafen, den

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

Heiligenhafen, den

(Bauherrin)